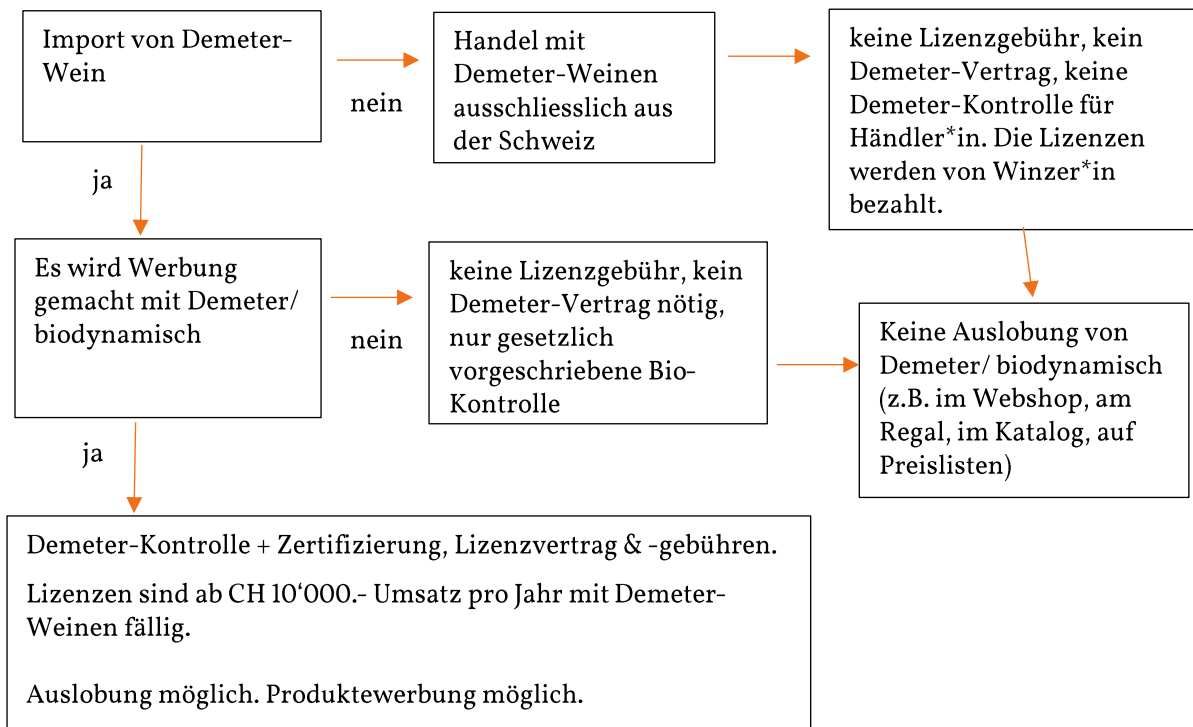


Merkblatt: Weinhandel

Der Handel mit Demeter-Weinen ist in diesem Merkblatt geregelt, da nicht in jedem Fall eine Demeter-Kontrolle/Zertifizierung, ein Demeter-Lizenzvertrag und das Bezahlen von Demeter-Lizenzgebühren nötig ist.

Das folgende Diagramm regelt die verschiedenen Fälle für den B2C-Weinhandel und den Import. Es gilt ausschliesslich für den Handel von Demeter-Wein in Flaschen, die fertig etikettiert sind, also sog. «verkaufsfertig verpackte Produkte für Konsument*innen».



Bei unklaren Verhältnissen entscheidet die Markenschutzkommission (MSK) des Schweizerischen Demeter-Verbandes.

Auslobung: Konsumententäuschung gilt es in jedem Fall zu verhindern.

B2B-Handel ohne Import

Demeter muss auf den Lieferscheinen nicht deklariert werden, darf jedoch. Die Weine dürfen auch als «Bio» weiterverkauft werden.

Spezialfall Private Label

Wenn die Weinflaschen unter der Marke/Name des*der Weinhändler*in vermarktet werden («Private Label»), ist auf jeden Fall ein gebührenpflichtiger Markennutzungsvertrag für die volle Markennutzung erforderlich. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, lesen Sie in den Demeter-Richtlinien: *Kapitel 5.1.3 Markennutzung*.

Der*die Demeter-zertifizierte Hersteller*in muss auf dem Produkt angegeben werden. Es findet keine Verarbeitung oder Aufbereitung (z.B. Etikettierung) bei dem*der Weinhändler*in statt. Dies macht der*die Winzer*in, wo auch die Demeter-Kontrolle stattfindet.